

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus /Chósebuz

§ 1 Grundsätze

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

§ 3 Beförderungsarten

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

§ 5 Antragsverfahren

§ 6 Erstattungsverfahren

§ 7 Eigenanteil

§ 8 Inkrafttreten

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 2019 folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu einer örtlich zuständigen Cottbuser bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse) im Land Brandenburg.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (6) Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie haben, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur, wenn der Personensorgeberechtigte in Cottbus/Chósebuz amtlich gemeldet ist.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler, die folgende Schulformen besuchen:

- allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 - Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.
- (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung - VV BStO) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang trifft die Stadt Cottbus/Chósebuz/Fachbereich Soziales im Benehmen mit dem für die Beurteilung sonderpädagogischer Förderbedarfe zuständigen Staatlichen Schulamt.
- (4) Bei der Nutzung des Schülerspezialverkehrs wird der Sorgeberechtigte schriftlich über den beauftragten Fahrdienst informiert.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge vorrangig der Preis der günstigsten Karte des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Entfernungspauschale für die Entfernung

Wohnung – Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz (§9 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar im Sinne des Absatzes 3, wenn:

1. die Schülerin oder der Schüler vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen ein sonstiges Fahrzeug nutzen muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses vorzunehmen. Bei einer Beförderungsdauer von mehr als 3 Monaten ist der Bedarf durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen;
2. in Ausnahmefällen der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Als besonders gefährlich gilt der Schulweg insbesondere, wenn dieser entlang einer Hauptverkehrs- oder Bundesstraße ohne Lichtsignalanlage führt und kein Geh- bzw. Radweg vorhanden ist;
3. in besonderen Ausnahmefällen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden kann.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Schülerbeförderungsleistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag erfolgt mittels Formblatt. Ein Anspruch auf Beförderungsleistungen besteht ab dem 01. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wird.
- (2) Er ist durch die Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigten der Schule vorzulegen, welche die Beschulung schriftlich bestätigt.
Der Schüler / die Schülerin bzw. die Personensorgeberechtigten haben den von der Schule bestätigten Antrag bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz/Fachbereich Soziales einzureichen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóseebuz/Fachbereich Soziales entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH bzw. für den Kauf von Fahrscheinen für die nachträgliche Erstattung.
- (4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chóseebuz jede Änderung der Anspruchsberechtigung mitzuteilen.
- (5) Die Entscheidung über die Benutzung eines sonstigen Fahrzeuges gemäß § 4 Absatz 3 setzt voraus, dass der Antragsteller im Antragsverfahren die voraussichtliche Dauer sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der Beförderung mit einem sonstigen Fahrzeug (Ausschluss des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Schülerspezialverkehrs) schriftlich darlegt.

§ 6 Erstattungsverfahren

- (1) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, erlischt jedoch für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres, sofern er nicht geltend gemacht wird.
- (2) Grundlage der Kostenerstattung sind die Originale der Fahrscheine, Monatskarten, Rechnungen und sonstige Belege, die bei der Stadt Cottbus/Chóseebuz/Fachbereich Soziales einzureichen sind.

§ 7 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil an den anerkannten notwendigen Beförderungskosten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung in Höhe von 60 v. H. zu erbringen.

- (2) Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, bzw. deren Personensorgeberechtigte haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte für das Stadtgebiet Cottbus/Chósebus (AB-Bereich) zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen frei gestellt.
- (4) Im Weiteren kann entsprechend der Leistungskriterien des Bildungs- und Teilhabepakets ein Zuschuss zu dem zu leistenden Eigenanteil beim örtlich und sachlich zuständigen Leistungsträger beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, den _____ 2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus